



Textliche Festsetzungen:

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkante beider Straßen nicht behindert werden.

Im beschränkten Gewerbegebiet -GEI- gemäß § 8 Abs. 4 BauNVO sind nur solche Betriebe zulässig, die im Mischgebiet im Sinne des § 6 BauNVO zugelassen sind.

Zufahrten im Bereich des Pflanzgebotes sind zulässig d.h. je Grundstück 1 Zufahrt bis zu einer max. Breite von 5,00m.

Hinweise:
Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

Landkreis Nienburg - Weser
Gemeinde

STOLZENAU

Bebauungsplan Nr. 2
„GROSSE GEEST“
(1. ÄNDERUNG)
in der Flur 4

Maßstab 1: 1000

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt d^{er} Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom: 06.10.1975, 21.9.1976).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.
Nienburg (Weser), den 24.9.1975.



Katasteramt

[Signature]

Der Rat der Gemeinde STOLZENAU hat in seiner Sitzung am 15.06.1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 28.06.1976 ortsüblich durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 21.07.1976 bis 23.08.1976 öffentlich ausgelegt.

STOLZENAU, den 24.08.1976
Der Bürgermeister
[Signature]



Der Gemeinedirektor
[Signature]

Der vom Rat der Gemeinde STOLZENAU in der Sitzung vom 22.9.1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 1 - 1254176 bekanntgegeben.

HANNOVER, den 6. JUNI 1977

Der Regierungspräsident
in Hannover
In Auftrage:



[Signature]

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom LANDKREIS NIENBURG/WESER
DER OBERKREISDIREKTOR
HOCHBAUABTEILUNG
IM AUFRATE

[Signature]

Der Rat der Gemeinde STOLZENAU hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 22.09.1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

STOLZENAU, den 22.09.1976
Der Bürgermeister
[Signature]



Der Gemeinedirektor
[Signature]

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 27. Juli 1977 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - Gemeinde - Verwaltung ab 27. Juli 1977 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

STOLZENAU, den 28. Juli 1977
DEPTE BEMERKUNGS-PRÄSIDENT IN HANNOVER
[Signature]

Der Gemeinedirektor

[Signature]